Stand: 15.07.2021 07:59:28

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/17040

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes -

Wahrung der Wissenschafts- und Redefreiheit"

Vorgangsverlauf:

- 1. Gesetzentwurf 18/14910 vom 26.03.2021
- 2. Plenarprotokoll Nr. 80 vom 15.04.2021
- 3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/16694 des WK vom 10.06.2021
- 4. Beschluss des Plenums 18/17040 vom 06.07.2021



Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

26.03.2021 Drucksache 18/14910

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang, Roland Magerl, Richard Graupner, Ulrich Singer, Dr. Anne Cyron, Martin Böhm, Jan Schiffers, Uli Henkel und Fraktion (AfD)

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

Wahrung der Wissenschafts- und Redefreiheit

A) Problem

Die freie Rede ist eines der tragenden Fundamente unseres Staates, das Lebenselixier der Demokratie und ein wichtiger Baustein einer freien und liberalen Gesellschaft. Über die Jahrhunderte war die Redefreiheit ein scharfes Schwert gegen Tyrannei, Ungerechtigkeit und Unterdrückung.

Eingebettet in die allgemeine Redefreiheit unserer Nation genießt die Wissenschaftsfreiheit zu Recht eine exponierte Stellung, die durch zusätzlichen Schutz in Gesetzen und durch unsere kulturelle Prägung garantiert wird.

Unsere Universitäten haben über die Jahrhunderte als Zentren der Aufklärung und intellektuellen Debatte die Rolle von Stätten der freien Gedanken übernommen, aus denen immer wieder neue Ideen und Konzepte hervorgingen, um den kommoden Konsens der Gesellschaft herauszufordern.

Leider wird die Bedeutung der Rede- und Wissenschaftsfreiheit an den Hochschulen durch radikale, als alternativlos dargestellte Ideen zunehmend stark gefährdet.

Es gibt an den Hochschulen sowohl Dozenten als auch Studenten, die "emotional safety" über die freie Rede stellen oder die freie Rede per se mit Gewalt gleichsetzen. Dies ist sowohl fehlgeleitet als auch gefährlich.

Hochschulangehörige können an manchen Fakultäten ihre kulturellen, religiösen oder politischen Überzeugungen nicht ohne Angst vor direkten oder indirekten Repressionen äußern.

Die Zunahme an Intoleranz und "cancel culture" an unseren Hochschulen betrifft den Einzelnen und dessen Lebenseinstellung ganz direkt. Studenten wurden in ihren Kursen bedroht oder sogar tätlich angegriffen, Akademiker wurden entlassen und wieder andere wurden gezwungen unter Androhung von Gewalt ihre Thesen zu widerrufen. Diese Fälle sind aber nur die Spitze des Eisberges.

Akademiker werden unter Druck gesetzt, ihre Leselisten aus ideologischen Gründen anzupassen, Wissenschaftler halten aus Angst vor Diskriminierung Forschungsergebnisse zurück, Studenten und externe Störer verhindern gewaltsam Vorträge von missliebigen Rednern, Promotionsprojekte werden oft nicht mehr nach Befähigung, sondern nach ideologischer Angepasstheit vergeben.

Ohne neue legislative Maßnahmen gegen die Versuche unpopuläre Meinungen oder Fakten einzuschränken oder zu diskreditieren, wird das Geistesleben auf dem Campus sowohl für Dozenten als auch für Studenten immer enger und fruchtloser werden.

Art. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes garantiert zwar formal die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium, es gibt aber im ganzen Text des Gesetzes keinen Artikel, der diese Freiheit gegenüber internen und externen Freiheitsfeinden durchzusetzen vermag.

In den zentralen Organen der Hochschulen sind daher zwingend grundlegende Änderungen vorzunehmen, um der freien Rede an den Universitäten wieder Geltung zu verschaffen.

B) Lösung

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 382), wird dahingehend geändert, dass der Verordnungsgeber Regelungen zur Durchsetzung der Redeund Wissenschaftsfreiheit zu treffen hat.

Das Bayerische Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 230, BayRS 2030-1-2-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 62 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98), wird durch die hier vorgeschlagenen Änderungen des Bayerischen Hochschulgesetzes dahingehend geändert, dass für die neu geschaffene Position des Freiheitsbeauftragten personalrechtlich dieselben Rechte wie für die Frauenbeauftragte festgeschrieben werden.

Die Regierung der Konservativen Partei des Vereinigten Königreiches hat über den Bildungs- und Wissenschaftsminister Gavin Williamson der versammelten Presse am 16. Februar 2021 ein Positionspapier zur Stärkung der Rede- und Wissenschaftsfreiheit vorgestellt¹. Zentrales Element und wichtigste Forderung des Papiers ist die Schaffung eines "Free Speech and Academic Champion" als Mitglied der Hochschulgremien. Diesem werden in diesem Positionspapier zahlreiche Kompetenzen zugeschrieben, die auch geeignet scheinen, um an bayerischen Hochschulen die Durchsetzung von Art. 3 BayHSchG sicherzustellen.

Durch die analoge Schaffung der Stelle des Freiheitsbeauftragten wird hier ein gesetzlicher Rahmen geschaffen, mit welchem Verstöße gegen Art. 3 BayHSchG unmittelbar sanktioniert werden können und rechtliche Abhilfe geschaffen werden kann. Der Freiheitsbeauftragte wird, analog zur Frauenbeauftragten aus Art. 4 BayHSchG, aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.

Diese Maßnahme ist ein klares Zeichen dafür, wie wichtig der Staatsregierung die konkrete Umsetzung von Art. 3 BayHSchG an den bayerischen Hochschulen ist. Der Freiheitsbeauftragte weist die entsprechenden Hochschulgremien auf potenzielle Verstöße gegen Art. 3 BayHSchG hin und stellt die diskriminierungsfreie Arbeit einer von der unrechtmäßigen Einschränkung ihrer Wissenschaftsfreiheit betroffenen Person sicher. Um sicherzustellen, dass von Einschränkungen der Wissenschafts- und Redefreiheit betroffene Angehörige der Hochschule einen einfachen und unkomplizierten Zugang zur Rehabilitation haben, wird dem Freiheitsbeauftragten das Recht verliehen, potenzielle Verstöße dem Fakultätsrat, dem Dekan und gegebenenfalls dem Senat zu melden und selbst Untersuchungen und Maßnahmen zur Wahrung des Art. 3 BayHSchG einzuleiten.

Der Freiheitsbeauftragte ist von den Mitgliedern der Hochschulgruppe, der er angehört, in gleicher, freier und geheimer Wahl unmittelbar zu wählen.

C) Alternativen

Beibehaltung des jetzigen Gesetzes mit der Konsequenz der weiteren Einschränkung der Rede- und Wissenschaftsfreiheit an bayerischen Hochschulen.

¹ <u>https://www.gov.uk/government/news/landmark-proposals-to-strengthen-free-speech-at-universities</u> (Letzter Zugriff am 25.02.2021)

D) Kosten

Da sich zukünftige Freiheitsbeauftragte aus den Angehörigen der Hochschule rekrutieren, sind keinen zusätzlichen Kosten für die neu geschaffene Stelle nötig.

Bisher der Frauenbeauftragten von der Hochschule zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellte Mittel sind ab Inkrafttreten des Gesetzes hälftig auf Freiheits- und Frauenbeauftragte aufzuteilen.

26.03.202

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 3 wird folgender Art. 3a eingefügt:

"Art. 3a

Freiheitsbeauftragter

- (1) ¹Die Hochschulen stellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung von Art. 3 sicher und berücksichtigen dies als Leitprinzip; sie wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. ²Zur Sicherung der Redeund Wissenschaftsfreiheit auf allen Ebenen der Wissenschaft werden dem Freiheitsbeauftragten umfassende Befugnisse verliehen.
- (2) ¹Freiheitsbeauftragte achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftler, Lehrpersonen und Studenten, die sich für die freie Rede einsetzen oder diese selbst praktizieren; sie unterstützen die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Art. 3. ²Der Freiheitsbeauftragte weist die entsprechenden Gremien auf potenzielle Verstöße gegen Art. 3 an der Hochschule hin und stellt die diskriminierungsfreie Arbeit einer von der unrechtmäßigen Einschränkung ihrer Wissenschafts- und Redefreiheit betroffenen Person sicher. 3Um sicherzustellen, dass von der Einschränkung der Wissenschafts- und Redefreiheit betroffene Angehörige der Hochschule einen einfachen und unkomplizierten Zugang zur Rehabilitation haben, wird dem Freiheitsbeauftragten das Recht verliehen, potenzielle Verstöße dem Fakultätsrat, dem Dekan und dem Senat zu melden und selbst Untersuchungen und gegebenenfalls Maßnahmen einzuleiten. ⁴Freiheitsbeauftragte werden für die Hochschule vom Senat, für die Fakultät vom Fakultätsrat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. 5Für die Hochschule gewählte Freiheitsbeauftragte gehören der Erweiterten Hochschulleitung und dem Senat, für die Fakultäten gewählte Freiheitsbeauftragte dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen (Art. 18 Abs. 4 Satz 2 BayHSchPG) als stimmberechtigte Mitglieder an. ⁶Im Übrigen regelt die Grundordnung die Mitwirkung des Freiheitsbeauftragten in sonstigen Gremien; sie kann vorsehen, dass für Freiheitsbeauftragte stellvertretende Freiheitsbeauftragte bestellt werden.
- (3) ¹Die Hochschule stellt den Freiheitsbeauftragten der Hochschule und der Fakultäten zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. ²Freiheitsbeauftragte sind für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben zu entlasten."
- 2. Art. 19 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "²Bei der Zusammensetzung dieser Gremien sind die Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder zu berücksichtigen; einem Gremium nach Satz 1 sollen die

Frauenbeauftragte und der Freiheitsbeauftragte der Hochschule oder einer Fakultät angehören."

3. Art. 20 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"³Die Hochschulleitung soll die Vertretung der Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und die Frauenbeauftragte und den Freiheitsbeauftragten der Hochschule bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligen und ihnen regelmäßig Gelegenheit geben, ihre Anliegen vorzutragen; sie kann die Frauenbeauftragte sowie den Freiheitsbeauftragten der Hochschule als Mitglied der Hochschulleitung mit beratender Stimme berufen."

- 4. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.
 - c) Folgende Nr. 4 wird angefügt:
 - "4. der Freiheitsbeauftragte."
- 5. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.
 - c) Folgende Nr. 6 wird angefügt:
 - "6. der Freiheitsbeauftragte der Hochschule."
- 6. Art. 25 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²In diesen Ausschüssen sollen die Gruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 in dem für den Senat geltenden Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses beteiligt werden; die Frauenbeauftragte und der Freiheitsbeauftragte der Hochschule sind Mitglied dieser Ausschüsse."

7. Art. 26 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"³Die Mitglieder der Hochschulleitung und die Frauenbeauftragte sowie der Freiheitsbeauftragte der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil; das Staatsministerium ist zu den Sitzungen einzuladen."

- 8. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nr. 9 wird angefügt:
 - "9. der Freiheitsbeauftragte."
- 9. Art. 31 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Der Fakultätsrat kann beratende Ausschüsse einsetzen; in diesen sollen die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder eines Ausschusses beteiligt werden; die Frauenbeauftragte sowie der Freiheitsbeauftragte der Fakultät sind Mitglieder dieser Ausschüsse."
- 10. Art. 91 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nr. 6 wird angefügt:
 - "6. der Freiheitsbeauftragte der Hochschule."
- 11. Art. 92 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nr. 7 wird angefügt:
 - "7. dem Freiheitsbeauftragten einer Hochschule."

§ 2

Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

Das Bayerische Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 230, BayRS 2030-1-2-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 62 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 17 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "3Satz 1 gilt entsprechend im Fall einer
 - 1. Teilzeitbeschäftigung,
 - 2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach Art. 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBG oder
 - 3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben als Frauenbeauftragte sowie als Freiheitsbeauftragter der Hochschule oder einer Fakultät,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug."

2. Art. 18 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²In diesem verfügen die Professoren und Professorinnen über die Mehrheit der Stimmen; zusätzlich gehören ihm stimmberechtigt die jeweilige Frauenbeauftragte, der jeweilige Freiheitsbeauftragte sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) und der Studierenden an."

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Allgemeines

Es ist in jüngster Zeit immer augenscheinlicher, dass die verfassungsrechtlich verbürgte Freiheit von Forschung und Lehre zunehmend unter moralischen und politischen Vorbehalt gestellt werden soll.

Vermehrt werden Versuche festgestellt, der Freiheit von Forschung und Lehre wissenschaftsfremde Grenzen zu setzen. Einzelne beanspruchen vor dem Hintergrund ihrer Weltanschauung und ihrer politischen Ziele festlegen zu können, welche Fragestellungen, Themen und Argumente verwerflich sind. Damit wird der Versuch unternommen, Forschung und Lehre weltanschaulich zu normieren und politisch zu instrumentalisieren

Auf diese Weise wird ein Konformitätsdruck erzeugt, der immer häufiger dazu führt, wissenschaftliche Debatten im Keim zu ersticken. Hochschulangehörige werden erheblich unter Druck gesetzt, sich bei der Wahrnehmung ihrer Forschungs- und Lehrfreiheit moralischen, politischen und ideologischen Beschränkungen und Vorgaben zu unterwerfen: Sowohl Hochschulangehörige als auch externe Aktivisten skandalisieren die Einladung missliebiger Gastredner, um Druck auf die einladenden Kollegen sowie die Leitungsebenen auszuüben. Zudem wird versucht, Forschungsprojekte, die mit diversen ideologischen Vorstellungen nicht konform sind, zu verhindern und die Publikation entsprechend unerwünschter Ergebnisse zu unterbinden. Von besonderer Bedeutung sind dabei die mittelbaren Wirkungen dieser Druckmaßnahmen: Sie senden das Signal, dass man auf den "umstrittenen" Gebrauch seiner Forschungs- und Lehrfreiheit künftig besser verzichte. Die Etikettierung als "umstritten" stellt dabei den ersten Schritt der Ausgrenzung dar.

Durch die Schaffung der Stelle des Freiheitsbeauftragten wird hier ein gesetzlicher Rahmen geschaffen, mit dem Verstöße gegen Art. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes unmittelbar sanktioniert werden können und rechtliche Abhilfe geschaffen werden kann.

zu § 1 (Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes)

zu Nr. 1 (neuer Art. 3a)

Durch die Einfügung des neuen Art. 3a wird der Freiheitsbeauftragte im Bayerischen Hochschulgesetz etabliert. Die Freiheit der Rede und der Wissenschaft soll so an den Hochschulen in Bayern garantiert werden. Die Aufgaben und Ziele der neuen Stelle werden erläutert, die Mitarbeit in den Gremien und die Unterstützung durch die Hochschule werden definiert.

zu Nr. 2 (Art. 19 Abs. 6 Satz 2)

Es wird sichergestellt, dass der Freiheitsbeauftragte einem Gremium nach Abs. 1 angehören soll.

zu Nr. 3 (Art. 20 Abs. 1 Satz 3)

Es wird sichergestellt, dass die Hochschulleitung den Freiheitsbeauftragten bei ihn betreffenden Entscheidungen beteiligt sowie ihn als Mitglied der Hochschulleitung mit beratender Stimme beruft.

zu Nr. 4 (Art. 24 Abs. 1 Satz 1)

Es wird sichergestellt, dass der Freiheitsbeauftragte Mitglied der erweiterten Hochschulleitung ist.

zu Nr. 5 (Art. 25 Abs. 1 Satz 1)

Es wird sichergestellt, dass der Freiheitsbeauftragte Mitglied des Senats ist.

zu Nr. 6 (Art. 25 Abs. 4 Satz 2)

Es wird sichergestellt, dass der Freiheitsbeauftragte Mitglied in vom Senat eingesetzten beratenden Ausschüssen ist.

zu Nr. 7 (Art. 26 Abs. 1 Satz 3)

Es wird sichergestellt, dass der Freiheitsbeauftragte an den Sitzungen des Hochschulrates ohne Stimmrecht teilnimmt.

zu Nr. 8 (Art. 31 Abs. 1 Satz 1)

Es wird sichergestellt, dass der Freiheitsbeauftragte Mitglied des Fakultätsrates ist.

zu Nr. 9 (Art. 31 Abs. 3)

Es wird sichergestellt, dass der Freiheitsbeauftragte Mitglied der beratenden Ausschüsse der Fakultät ist.

zu Nr. 10 (Art. 91 Abs. 2 Satz 1)

Es wird sichergestellt, dass jede Hochschule den Freiheitsbeauftragten der Hochschule in die Vertreterversammlung entsendet.

zu Nr. 11 (Art. 92 Abs. 3 Satz 1)

Es wird sichergestellt, dass der Freiheitsbeauftragte einer Hochschule Mitglied des Verwaltungsrates ist.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes)

zu Nr. 1 (Art. 17 Abs. 2 Satz 3)

Es wird sichergestellt, dass dem Freiheitsbeauftragten durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben keine Nachteile entstehen.

zu Nr. 2 (Art. 18 Abs. 4 Satz 2)

Es wird sichergestellt, dass der Freiheitsbeauftragte stimmberechtigtes Mitglied des Berufungsausschusses ist.

zu § 3 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Prof. Dr. Ingo Hahn

Abg. Dr. Stephan Oetzinger

Abg. Verena Osgyan

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Volkmar Halbleib

Abg. Dr. Wolfgang Heubisch

Erster Vizepräsident Karl Freller

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich setze die Sitzung fort und rufe **Tagesordnungspunkt 3 e** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang u. a. und Fraktion (AfD)

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

Wahrung der Wissenschafts- und Redefreiheit (Drs. 18/14910)

- Erste Lesung -

Zur Begründung erteile ich dem Kollegen Prof. Dr. Hahn das Wort. Bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Verehrtes Präsidium, meine sehr verehrten Damen und Herren! Seit Monaten ist Ministerpräsident Söder damit beschäftigt, sich als Krisenmanager in den Umfragen zu messen, um seinen Kindheitstraum vom Kanzler zu verwirklichen. Im Zuge dieser über einjährigen Wahlkampfkampagne geht Bayern unter. Unzählige Themen bleiben auf der Strecke und bekommen keine Aufmerksamkeit mehr.

Eines dieser Themen ist die massive Einschränkung des Sagbaren. Auch an unseren Hochschulen ist dieses Problem seit Langem bekannt. Während der Corona-Krise ist diese Meinungsfreiheit weiter eingeschränkt worden. Daher stellen wir Ihnen heute einen Gesetzentwurf zur Wahrung der Wissenschafts- und Redefreiheit vor. Dieser Gesetzentwurf ist eine Reaktion auf ein Positionspapier der konservativen Regierung Großbritanniens, die zur Wahrung der Wissenschaftsfreiheit aufruft und sich gegen Cancel Culture und die Einschränkung der freien Rede an Hochschulen richtet. Erstaunlicherweise hat dieses Papier der Tories bei den Brüdern im Geiste hier vorne, bei der CSU, keinen Widerhall gefunden. Daher liegt es an der AfD, der einzigen noch verbliebenen konservativen Kraft im Freistaat Bayern, diese wertvolle Idee aufzugreifen und eine parlamentarische Debatte anzuregen.

Diese Idee ist aber auch in Deutschland nicht neu. Offensichtlich rennen wir mit unserem Gesetzentwurf bei den Hochschullehrern offene Türen ein. Der Deutsche Hochschulverband, der DHV, der mit über 30.000 Professorinnen und Professoren mitgliederstärkste Verband in Deutschland, hat bei seinen Mitgliedern kürzlich eine Umfrage durchgeführt, ob sie für oder gegen die Etablierung eines Aufsehers für Redefreiheit sind. Das Ergebnis könnte kaum deutlicher sein: Sage und schreibe 90 % der Teilnehmer sprechen sich für einen solchen Beauftragten per Gesetz aus. Die AfD ist also genau die Partei, die die Anliegen der deutschen Hochschulprofessoren am besten aufgreift.

Auch das im Februar 2021 gegründete Netzwerk Wissenschaftsfreiheit hat Ende März bereits 360 Hochschulprofessoren vereinigt, die die Wissenschaftsfreiheit gefährdet sehen. Das sind nur jene, die sich getraut haben, das zu unterschreiben. Es ist also höchste Zeit, dass die Politik neue Rahmenbedingungen schafft.

Schauen wir uns einmal die Problematik genauer an. Worin bestehen die Angriffe auf unsere Rede- und Wissenschaftsfreiheit an den Hochschulen? Ich nenne einige Beispiele:

Erstens. In Oxford geriet die Geschichtsprofessorin Selina Todd im Jahre 2020 in einen Streit über Genderfragen. Danach musste sie den Weg in den Hörsaal unter dem Schutz von Sicherheitskräften antreten.

Zweitens. Nach umstrittenen Äußerungen zur Corona-Strategie wurde der Professor für Wirtschaftsethik Christoph Lütge – der Name ist bekannt – aus dem Ethikrat der Bayerischen Staatsregierung abberufen. Er sagte dazu: Für mich ist ein Ethikrat ein Gremium, in dem man sich unabhängigen Rat von unabhängigen Wissenschaftlern einholt, und da muss man auch einmal akzeptieren, was von denen gesagt wird, und darf sich nicht an Vorgaben orientieren, die aus der Politik kommen.

Sie sehen also, es besteht dringender Handlungsbedarf. Als die ersten Sonderbeauftragten an Hochschulen eingeführt wurden, war die Skepsis bei vielen groß, sei es ge-

genüber den Schwerbehindertenbeauftragten oder gegenüber den Beauftragten für Chancengleichheit. Heute sind aber alle diese Beauftragten wie alle anderen Personen auf dem Campus ganz selbstverständlich Teil der Hochschulgemeinschaft. Damals bestand aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen die Notwendigkeit, solche Stellen zu schaffen. Der Gesetzgeber reagierte damals und etablierte diese Stellen.

Heute ist diese Not größer denn je. Wenn Sie wollen, dass unsere Hochschulen in Zukunft auch noch Orte der Freiheit sind, dann müssen Sie eines wissen: Wir müssen handeln, und zwar jetzt. Meine lieben Abgeordneten, es ist so: Wenn sich 90 % der Mitglieder des Deutschen Hochschulverbandes einig sind, müssen doch wenigstens 50 % plus X der Abgeordneten in diesem Haus sich dieser Meinung anschließen.

Werte Fraktionen, werte Staatsregierung, schauen Sie nach Großbritannien. Finden Sie Ihre konservativen Wurzeln wieder. Die Unterstützung unseres Gesetzentwurfs ist dafür ein guter Anfang.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Vielen Dank. – Ich eröffne nun die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten: Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich erteile nun Herrn Kollegen Dr. Stephan Oetzinger von der CSU-Fraktion das Wort.

Dr. Stephan Oetzinger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen, werte Kollegen! Mit der heutigen Debatte über die Wissenschaftsfreiheit sprechen wir ein sehr wichtiges Thema an – ein Thema, lieber Herr Kollege Hahn, das aber differenziert zu betrachten ist, so wie die meisten Angelegenheiten in der Wissenschaft, und ein Thema, das auch im zuständigen Ausschuss für Wissenschaft und Kunst in dieser Legislaturperiode bereits mehrfach diskutiert wurde. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich glaube, allein daran wird schon deutlich, dass weder die Bayerische Staats-

regierung noch wir als die regierungstragenden Fraktionen dieses Thema der Wissenschaftsfreiheit aus den Augen verloren haben.

Die Bedeutung der Freiheit von Forschung und Lehre und die damit verbundene Wissenschaftsfreiheit sind Grundpfeiler eines modernen und rationalen Verfassungsstaates. Genau dies war auch den Vätern der Bayerischen Verfassung und des Grundgesetzes bewusst, die dieses Recht in den beiden Verfassungen, sowohl im Grundgesetz als auch in der Bayerischen Verfassung, verankert haben.

Meine Damen und Herren, Wissenschaft lebt vom Diskurs, vom Wettstreit der verschiedenen Meinungen, Ideen und Thesen. Gerade der Widerspruch ist es, der immer wieder zu neuen Denkanstößen führt. Überkommene Thesen werden dabei diskutiert, und wenn sie sich nicht belegen lassen bzw. durch neue Erkenntnisse überholt sind, werden sie falsifiziert. Das gehört seit jeher zu den Grundfesten einer wissenschaftlichen Debatte an unseren Hochschulen, und das ist auch gut so.

Neben diesem Grunddiskurs der Wissenschaft, der gut und positiv ist, gibt es aber – und das wollen wir nicht verhehlen – Tendenzen, die diesem Diskurs massiv schaden. So beobachten wir seit einiger Zeit eine verstärkte Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit. Gerade auf Fehlinformationen und Halbwahrheiten fußende Debatten etwa in sozialen Netzwerken sind ein Beispiel für die Missachtung wissenschaftlicher Erkenntnis und des wissenschaftlichen Diskurses. Ich erinnere beispielsweise unter anderem an die unmögliche Behandlung des Virologen Christian Drosten im letzten Jahr in diversen sozialen Medien.

Auch die stellvertretende Bundesvorsitzende des RCDS Franca Bauernfeind hat laut der "FAZ" bereits Meldungen aus 15 deutschsprachigen Universitäten und Hochschulen zusammengetragen, die sie in Verbindung mit Tendenzen zu sogenannter Cancel Culture stellt. Ihre Diagnose ist, dass die Meinungsfreiheit am Campus schleichend, aber wachsend eingeschränkt werde. Bauernfeind verweist in diesem Zusammenhang unter anderem auf die Quotierung von Rednerlisten in Hochschulgremien, das Nieder-

brüllen von Vortragenden durch Aktivisten, das Ausladen von als umstritten geltenden Rednern und vieles mehr. Inzwischen haben sich auch mehr als 400 Wissenschaftler aus dem Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften sowie der Naturwissenschaften an deutschsprachigen Universitäten zu einem Netzwerk für Wissenschaftsfreiheit zusammengetan.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, vor diesem Hintergrund stellt sich für uns natürlich die Frage: Wie wollen wir all dem begegnen? Die AfD hat als Antwort darauf heute einen Gesetzentwurf vorgelegt, der das Hochschulrecht durch die Schaffung eines sogenannten Freiheitsbeauftragten ändern soll. Dieser soll analog zu den Frauenbeauftragten aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter an Hochschulen gewählt werden. Dieser Beauftragte soll die Hochschulgremien auf potenzielle Verstöße gegen die Wissenschaftsfreiheit hinweisen und die diskriminierungsfreie Arbeit gewährleisten.

Meine Damen und Herren, dieses Konzept sehen wir als CSU-Fraktion – ich denke, da gehe ich auch d'accord mit den Kolleginnen und Kollegen der FREIEN WÄHLER – bewusst als bürokratisches Monstrum an und erkennen darin keine vernünftige Lösung des Problems.

Unser Ansatz als CSU ist es, wie in dem bereits vor einigen Wochen von uns eingebrachten und verabschiedeten Antrag dargestellt wurde, einen anderen Weg zu gehen, nämlich Hochschulen und Universitäten für die Problematik zu sensibilisieren, den Austausch zwischen den Universitäten zu fördern und gemeinsam mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine Strategie zu entwickeln, die dem besseren Schutz der Freiheit der Wissenschaft dient.

Es ist nämlich nicht nur Aufgabe eines einzelnen Beauftragten, sondern Aufgabe der gesamten wissenschaftlichen Community, den öffentlichen Diskurs an unseren Hochschulen und Universitäten zu garantieren. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind dazu aufgerufen, sensibel zu sein, Verstöße und Diskriminierungen in

den Gremien zu thematisieren und gegebenenfalls die Hochschulleitungen einzubinden und sie über Verstöße in Kenntnis zu setzen.

Auch haben unsere Hochschulen einen entsprechenden Instrumentenkasten, mit dem man diesen Tendenzen begegnen kann. Zu nennen sind hier die Kontrollfunktion der Hochschulgremien, das Hausrecht des Präsidenten, das gegebenenfalls genutzt werden kann oder – im Extremfall – auch die strafrechtliche Handhabe.

Auf der anderen Seite gilt es in diesem Zusammenhang natürlich auch, die Wissenschaftskommunikation an sich zu stärken. Im öffentlichen Diskurs, in der Gesellschaft, macht sich nämlich ein Hang zur Vereinfachung der komplizierten Fragestellungen immer mehr breit, der den Diskurs zunehmend verarmen lässt. Beispielsweise macht die "Bild"-Zeitung Wissenschaftlern den Vorwurf, jeden Tag unterschiedliche Meinungen zu einer wissenschaftlichen Fragestellung zu haben. Doch genau das ist es, meine Damen und Herren, was Wissenschaft ausmacht: Nämlich, komplizierte Fragestellungen immer wieder im Blick neuer Erkenntnisse zu hinterfragen und gegebenenfalls überkommene Thesen zu falsifizieren und diese zu übertragen.

Meine Damen und Herren, die Frage der Wissenschaftsfreiheit und die Frage der Wissenschaftskommunikation werden wir im Rahmen des neuen Hochschulinnovationsgesetzes diskutieren und gemeinsam einbringen. Der vorliegende Gesetzentwurf der AfD-Fraktion ist aus unserer Sicht kein hilfreicher Beitrag zur Lösung des Problems, weshalb wir ihn ablehnen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Die nächste Rednerin ist die Kollegin Verena Osgyan von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Verena Osgyan (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich bin mit meinem Vorredner Herrn Stephan Oetzinger einig: Die Wissenschaftsfreiheit ist uns wichtig. – Es gibt sehr viele Aspekte, die man dabei bedenken muss. Das sind zum Bei-

spiel die Wissenschaftskommunikation, aber natürlich auch die Finanzierung oder die Frage, wie Checks and Balances innerhalb der Hochschulen ausgeübt werden. Dar- über diskutieren wir, und darüber werden wir auch im Rahmen der Hochschulgesetzreform diskutieren.

Ich bin mir sicher, dass wir hier unterschiedliche Konnotationen haben. Es steht aber außer Frage, dass uns das Thema extrem wichtig ist, dass es Verfassungsrang hat und dass es vor allem gelebt werden muss. Darüber werden wir diskutieren, und ich glaube, dass das eine sehr fruchtbare Debatte werden wird.

Der Gesetzentwurf hingegen, den wir jetzt vor uns haben, ist kein guter Debattenbeitrag. Warum ist das so? – Er hat absurde Züge, und zwar insbesondere dann, wenn man die fragwürdige Haltung der AfD zur Wissenschaftsfreiheit, die sie immer wieder zeigt, als Maßstab nimmt. Der Klimawandel, der nahezu von allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unwidersprochen seit mittlerweile Jahrzehnten anerkannt wird, wird geleugnet. Auch wird geleugnet, dass wir uns inmitten einer Pandemie befinden.

Im Wissenschaftsausschuss hatten wir erst vor drei Wochen eine Debatte, bei der es darum ging, dass die AfD ganzen Wissenschaftsdisziplinen am liebsten das Geld entziehen würde. So viel zur Achtung der Wissenschaftsfreiheit. Das konterkariert die Krokodilstränen, die hier geweint werden, absolut.

Wenn wir Wissenschaftsfreiheit wollen, dann bedeutet das Freiheit der Wissenschaft. Die Wissenschaft muss selber entscheiden, und sie muss sich selber kontrollieren, wie geforscht wird und was wichtig ist. Die Methode besteht darin, dass Erkenntnisse gewonnen werden, bis sie falsifiziert werden können. So funktioniert Wissenschaft und nicht, indem man einfach sagt: Meinungsfreiheit bedeutet, dass Meinungen nicht widersprochen werden darf. – Das ist nämlich genau das Gegenteil von Meinungsfreiheit und von Wissenschaft.

Es kann genauso wenig bedeuten, dass Schaufensteranträge bzw. Gesetzentwürfe wie der vorliegende gestellt werden, bei denen es darum geht, dass im Prinzip lediglich da eigene, verschwörungstheoretische Weltbilder verbreitet werden. Das hat mit der Wirklichkeit in der Wissenschaftslandschaft draußen nämlich überhaupt nichts zu tun.

Wenn wir in dem Gesetzentwurf lesen, dass die freie Rede als tragendes Fundament unseres Staates an den Hochschulen nicht mehr ausgeübt werde, muss ich fragen: An welchen Hochschulen ist das der Fall? Sind das bayerische Hochschulen? Bereits im Wissenschaftsausschuss konnte die AfD kein einziges Beispiel dafür nennen, wo es an bayerischen Hochschulen diesbezüglich wirklich signifikante Vorkommnisse gegeben hat. Das zeigt: Das ist eine Geisterdiskussion über ein Problem, das in Wirklichkeit gar nicht besteht.

Jetzt wurden Beispiele vom Ethikrat genannt. Der Ethikrat hat aber nichts mit einer Professur an einer Hochschule zu tun, und das möchte ich an dieser Stelle ganz sauber unterschieden haben.

In dem Gesetzentwurf ist auch noch von Unterdrückung und Tyrannei die Rede. Angeblich können Hochschulangehörige ihre kulturellen, religiösen und politischen Überzeugungen nicht ohne Angst vor Repressionen äußern. Ich finde, das ist eine sehr starke Anschuldigung gegenüber bayerischen Hochschulen, die ich nicht mittragen kann. Es müsste benannt werden, wovon gesprochen wird, und die entsprechenden Hochschulgremien werden sich dann im Zweifelsfall damit befassen. Ich habe keine Bedenken, dass sie das nicht tun würden und am Ende zu einem guten Entschluss kommen.

Es gibt ein Recht auf freie Meinungsäußerung, und es gibt kein Recht auf eine unwidersprochene Meinungsäußerung. Auf den Rest des Geschwurbels des Gesetzentwurfs möchte ich gar nicht mehr eingehen, wobei ich zur Definition des Freiheits-

beauftragten sagen muss: Mit Diskussionskultur hat das nichts mehr zu tun, sondern das trägt Orwell'sche Züge.

Meine Redezeit ist zwar noch nicht abgelaufen, aber auch ich finde, dass wir uns mit wichtigeren wissenschaftspolitischen oder anderen politischen Themen beschäftigen sollten. Deswegen schenke ich dem Plenum jetzt den Rest meiner Redezeit. Wir lehnen den Gesetzentwurf natürlich ab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Der nächste Redner ist der Kollege Dr. Hubert Faltermeier von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Wissenschaftsfreiheit ist ein hohes, grundgesetzlich verankertes Gut, das es zu schützen gilt. Was mit diesem Gesetzentwurf jedoch an die Wand gemalt wird, ist ein desaströses, verzerrtes und für unsere Universitäten und Hochschulen beleidigendes Bild.

Hier heißt es, die Zunahme der Intoleranz bedrohe Existenzen, Studenten würden tätlich angegriffen und Akademiker entlassen, und die Androhung von Gewalt stehe sozusagen auf der Tagesordnung; das geht an der Realität vorbei. Das ist beleidigend, und der Lösungsansatz, den Sie vorschlagen, hier einen Freiheitsbeauftragten zu schaffen, ist geradezu naiv.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Ich glaube, dass die Wissenschaftsfreiheit in Bayern einen guten Platz hat. Nicht zuletzt deshalb kommen auch viele Wissenschaftler mit Freude hierher. Bei der letzten
Verleihung des Nobelpreises sagte der Nobelpreisträger, dass er diese Freiheiten nur
in Deutschland und in Bayern vorfinde; an vielen anderen internationalen, amerikanischen Universitäten, die stärker am Ergebnis und an der finanziellen Ausrichtung orientiert seien, hätte er das nicht vorgefunden.

Es ist die Aufgabe der Universitäten selbst, dafür zu sorgen, dass die Wissenschaftsfreiheit gewahrt wird. Darüber hinaus liegt es in der Intention des neuen Hochschulgesetzes, dass den Hochschulen zu Recht mehr Aufgaben übertragen werden.

Es bedarf auch nicht der Institution eines Beauftragten für Freiheiten; denn es gibt genügend und potente Wächter der Wissenschaftsfreiheit. In erster Linie sind das die Hochschulen selbst. Es kann hier auch nicht immer alles mit Mehrheiten und wie Sie, Frau Osgyan, es gesagt haben, Widerspruchsfreiheit diskutiert werden. Vor ein paar hundert Jahren wäre sicher eine Mehrheit dafür zustande gekommen, dass die Erde eine Scheibe ist. Dann hat sich etwas anderes herausgestellt.

Die Wächter der Wissenschaftsfreiheit sind, wie gesagt, vielfach die Hochschulen selbst, aber auch die Gerichte. Das reicht vom Verfassungsgericht über die Arbeits- und die Zivilgerichte. Nicht zuletzt kann sich auch der Wissenschaftsausschuss dieses Hauses, das Plenum und jeder Abgeordnete dafür einsetzen. In diesem Gesetzentwurf wird ein falsches Bild gezeichnet und eine falsche Schlussfolgerung gezogen. Das lehnen wir ab.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Der nächste Redner in der Debatte ist der Abgeordnete Prof. Dr. Ingo Hahn von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist bezeichnend, welche Argumente aus dem Köcher gezogen werden, um Gründe zu finden, diesen Gesetzentwurf abzulehnen. Das verwundert uns aber nicht.

Bei den GRÜNEN mag vielleicht die Angst vorherrschen, dass hauptsächlich eher konservativ gestimmte Menschen geschädigt oder dann eben nicht mehr geschädigt werden, wenn wir ein solches Gesetz hätten. Ich kann Ihnen jedoch sagen, dass auch Sie in Ihrer politischen Richtung nicht verschont bleiben werden, denn es ist nämlich

durchaus so, dass auch eher linksorientierte Menschen in ihrer Meinungsfreiheit bedroht sind. Ich darf Herrn Prantl, der sicherlich nicht bei uns einzuordnen ist, oder die Politikwissenschaftlerin Ulrike Guérot nennen, die Kritik an der Corona-Politik geäußert hat; sie erhielten Morddrohungen. Meines Erachtens geht das in alle politischen Richtungen.

Geschätzter Kollege, wir kennen uns aus dem Wissenschaftsausschuss. Sie haben hier das Argument der Bürokratie hervorgehoben. Was sagen Sie dann aber zum Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten oder zum Schwerbehindertenbeauftragten, die wir schon lange haben? Sind das für Sie auch bürokratische Monster, die es vielleicht wieder zurückzudrehen gilt? Ganz genau darum geht es uns. Uns geht es eben nicht darum, Bürokratie aufzubauen. Deshalb haben wir auch gesagt, dass die Frauenbeauftragte sicherlich lange Zeit eine große Berechtigung hatte, allerdings sind wir jetzt ein gutes Stück weitergekommen. Jetzt kann man aus diesen sozusagen Ressourcen etwas machen, das wirklich zeitgemäß ist, und das ist der Freiheitsbeauftragte, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der AfD)

Eines ist klar, Herr Kollege von der CSU:Sie wollen stattdessen den Austausch zwischen den Universitäten fördern – "stattdessen"; das muss man sich einmal auf der Zunge zergehen lassen. Das trauen Sie sich in Zeiten von Corona hier auch noch zu sagen. Meiner Meinung nach ist das ein Treppenwitz.

Schauen Sie sich einmal an, was denn während der Corona-Zeit an den Hochschulen passiert. Die Studenten haben keinen Austausch mehr. Was ist mit den Erasmus-Programmen? Sie wollen den Austausch angeblich fördern – genau das Gegenteil machen Sie. Tagungen werden nicht mehr abgehalten, wissenschaftliche Konferenzen werden abgesagt, ja nicht einmal mehr echte Seminare kann man besuchen und diese auch nicht mehr von verschiedenen Universitäten ausrichten lassen. Das sind doch Ihre CSU-FREIE-WÄHLER-Realitäten.

Zu Frau Osgyan muss ich eines sagen: Sie unterstellen uns immer wieder, wir würden den Klimawandel leugnen. Sie sind scheinbar auf beiden Ohren taub. Ich habe Ihnen hier bestimmt schon fünfmal gesagt, dass wir den Klimawandel niemals geleugnet haben. Ich glaube, es wäre vielleicht ganz gut, wenn Sie einmal ein kleines Seminar oder ein Austauschseminar zum Thema "Zuhören" besuchten. Wir wissen, dass es schon immer Klimawandel gegeben hat. Die AfD hat auch noch niemals ein Coronavirus oder die Corona-Krise geleugnet – nein, sie ist leider sehr, sehr präsent. Genau das ist das Problem.

Geschätzter Herr Dr. Faltermeier, Sie sagen, unser Gesetzentwurf wäre naiv. Natürlich ist er das nicht. Ich spiele Ihnen den Ball zurück: Ist denn die Frauenbeauftragte, der Schwerbehindertenbeauftragte jemals naiv gewesen? Halten Sie das auch für naiv? Zu den Problemen unserer Zeit gehört, dass wir uns in einem eingeschränkten Meinungskorridor bewegen. Zur Zeit seiner Einführung war der Frauenbeauftragte sicher richtig. Heute ist es sicherlich viel wichtiger, die Meinungsvielfalt zu schützen.

Über all dem, was wir hier präsentiert haben, steht der Wunsch der AfD, endlich wieder volle Wissenschafts- und Redefreiheit an bayerischen Hochschulen zu generieren und zu garantieren.

Liebe geschätzte Kollegin Osgyan von den GRÜNEN, ich antworte Ihnen gerne mit einem Zitat des von Ihnen zitierten George Orwell:

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): "Freiheit ist das Recht, anderen zu sagen, was sie nicht hören wollen." Das muss wieder das Motto an jeder bayerischen Hochschule werden, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Entschuldigung; ich habe noch eine Zwischenbemerkung. Prof. Hahn, Entschuldigung, bitte bleiben Sie noch am Rednerpult.

Es gibt eine Zwischenbemerkung des Abgeordneten Stephan Oetzinger von der
 CSU-Fraktion, dann haben wir noch eine zweite. Bitte.

Dr. Stephan Oetzinger (CSU): Sehr geehrter Herr Kollege Hahn, zwei Gedanken. Zum einen wissen Sie genauso gut wie ich, dass ein Austausch zwischen den Hochschulen und den Universitäten auch jetzt stattfinden kann, dass auch Tagungen virtuell stattfinden. Das wissen Sie mit Sicherheit genauso gut wie ich aus Gesprächen mit Ihren ehemaligen Kolleginnen und Kollegen oder mit den Hochschulpräsidentinnen und -präsidenten in Bayern.

Ich habe zum Thema der Beauftragten schon noch eine Frage. Sie haben es so dargestellt, als ob man Frauen- und Schwerbehindertenbeauftragte nicht bräuchte. Habe ich Sie so richtig verstanden, dass man diese aus Ihrer Sicht abschaffen sollte?

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Geschätzter Kollege Oetzinger, wenn Sie denn diesen Gesetzentwurf wenigstens anständig gelesen hätten, müsste ich Ihnen die Frage nicht beantworten.

(Dr. Stephan Oetzinger (CSU): Sie haben diese These gerade aufgeworfen!)

Ich erläutere es Ihnen trotzdem. Wir von der AfD halten natürlich den Schwerbehindertenbeauftragten und natürlich auch den Gleichstellungsbeauftragten, wenn er denn notwendig ist, für gerechtfertigt. Es sind ja auch gute Erfolge erzielt worden.

Ganz genauso wichtig ist es jetzt, die Probleme dieser Zeit, dieses Zeitalters, auch gerade jetzt in der Corona-Krise, in der sich viele Dinge nur um Corona drehen, gerade auch bei Ihrem Ministerpräsidenten, aufzugreifen, die Meinungsfreiheit herzustellen und nicht andere Themen in den Schatten zu stellen oder andere Themen zu verdrängen.

Insofern beantworte ich die Frage sehr gern: Ja, wir brauchen weiter eine berechtigte Förderung und Nichtdiskriminierung von Schwerbehinderten, von Frauen, und übrigens auch von Männern dort, wo sie in der Minderheit sind, und natürlich auch von

Personen, die an den Hochschulen mit Blick auf die freie Meinungsäußerung Probleme haben.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. Es gibt doch keine zweite Zwischenbemerkung. Sie sind fertig, Herr Dr. Hahn.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Vielen Dank, Herr Vizepräsident.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist Herr Kollege Volkmar Halbleib von der SPD-Fraktion.

Volkmar Halbleib (SPD): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Den Gesetzentwurf der AfD muss man sich schon auf der Zunge zergehen lassen. Man kann es als Frechheit, als Chuzpe, als Treppenwitz der Geschichte bezeichnen, dass sich genau diejenige Partei plötzlich zum Hüter der Wissenschaftsfreiheit und der Meinungsfreiheit aufschwingt, die mit Wissenschaftsfreiheit und mit Respekt vor der Wissenschaft am wenigsten in diesem Haus zu tun hat. Das stelle ich zunächst einmal fest.

(Beifall bei der SPD)

Dies ist schon eine Chuzpe Orwell'scher Qualität. Ich kann Ihnen dies auch begründen; denn es gibt keine andere Partei in deutschen Parlamenten, die wissenschaftsfeindlicher eingestellt ist als die AfD. Es sind doch die Vertreter der AfD, die den digitalen Pranger aufgestellt haben, auf dem Studierende Professoren denunzieren sollten, die sich wissenschaftlich-kritisch mit den Thesen der AfD und ihrer Politik auseinandersetzen. Das waren doch die AfD-Vertreter. Es sind doch Vertreter der AfD, die das Wissenschaftszentrum Berlin verklagen, um die Veröffentlichung freier Forschung über die AfD zu verhindern. Es sind doch Vertreter oder Anhänger der AfD, die immer wieder verächtlich über bestimmte Wissenschafts- und Forschungsbereiche reden oder diese einschränken beziehungsweise ihnen die finanzielle Grundlage entziehen

wollen. Es sind doch Vertreter und Anhänger der AfD, die Schilder tragen, auf denen Wissenschaftler in Gefängniskleidung abgebildet werden, um im politischen Meinungskampf im Zuge der Corona-Auseinandersetzungen wissenschaftliche Haltungen zu denunzieren.

Es sind nach wie vor die Vertreter und Anhänger der AfD, die ganz maßgeblich dazu beitragen, dass die politische Debattenkultur in unserem Land, die sich dann natürlich auch ein Stück weit an den Hochschulen widerspiegelt, leider schlechter, polarisierender und aggressiver geworden ist. Dies merkt man doch auch an den Debatten in diesem Landtag und im Deutschen Bundestag, seit ihnen die AfD angehört.

Es ist doch gerade die AfD, die auf Wissenschaft und Forschung pfeift, wenn man politischen Anschluss an antiwissenschaftliche Verschwörungstheorien bekommen will, um ein dunkles politisches Süppchen zu kochen.

Letztendlich ist es doch gerade die AfD in diesem Haus, die die Geschlechter- und Genderforschung und damit einen wichtigen Teil der Freiheit von Wissenschaft und Forschung einschränken und ihr die Grundlage entziehen will.

So viel zum Freiheitsverständnis und zum wissenschaftlichen Verständnis der AfD. Ich weiß, es tut weh, wenn der Spiegel vorgehalten wird, aber das muss ich an dieser Stelle leider tun und tue es zu Recht.

(Beifall bei der SPD)

Die SPD ist in ihrer Geschichte immer eine Partei der Freiheit gewesen. Sie ist die einzige in Deutschland und Bayern, die das seit ihrer Gründung sagen kann. Wir jedenfalls werden die Freiheit in jeder Beziehung verteidigen: als Forschungsfreiheit, als Wissenschaftsfreiheit und als Meinungsfreiheit. Wir verteidigen die Wissenschaftsund Meinungsfreiheit auch gegen Sie von der AfD und Ihre kruden Gesetzentwürfe; denn Ihr Gesetzentwurf will doch nur verdecken, dass die politisch-parlamentarischen

Gegner der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit und der Wissenschaft insgesamt vor allem in den Reihen der AfD sitzen. – Danke schön für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Als nächstem Redner erteile ich nun dem Kollegen Dr. Wolfgang Heubisch von der FDP-Fraktion das Wort.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sie kennen sicher die drei Siebe des Sokrates. Ich hätte mir sehr gewünscht, dass Sie diese angewendet hätten, bevor Sie diesen Gesetzentwurf einbrachten. Damit hätten Sie sich und uns allen Zeit erspart, die man sicher hätte besser nutzen können.

Ich gehe die einzelnen Punkte aber gerne mit Ihnen durch. Erstes Sieb. Da fragte Sokrates: Bist du dir sicher, dass das, was du sagen möchtest, wahr ist? – Ich würde von Ihnen sehr gerne wissen, an welcher Hochschule Ihre Behauptung zutrifft, Hochschulangehörige könnten an manchen Fakultäten ihre kulturellen, religiösen und politischen Überzeugungen nicht ohne Angst vor direkten oder indirekten Repressionen äußern. Ich kenne die bayerischen Hochschulen sehr gut und bin mir ganz sicher, dass die Wissenschaftsfreiheit an allen Hochschulen absolut gewahrt wird.

(Beifall bei der FDP)

Sie fordern einen Freiheitsbeauftragten, und gleichzeitig bezeichnet Ihr Thüringer Faschist Höcke das Holocaust-Denkmal in Berlin als "Denkmal der Schande" und negiert damit den Holocaust. Auf der einen Seite wird in Ihrer Partei also der Mord an mehr als sechs Millionen Juden mehr oder weniger negiert. Auf der anderen Seite stellen Sie sich als Schutzpatron der Wissenschaftsfreiheit dar. Das ist eine infame Scheinheiligkeit.

Sieb zwei. Sokrates fragte: Ist das, was du mir erzählen willst, gut? – Die Frage kann ich Ihnen beantworten: Nein. Der Gesetzentwurf ist nicht gut. Ihr Vorschlag beinhaltet

die Schaffung zum Beispiel der Position eines Freiheitsbeauftragten, der dann die Hälfte der der Gleichstellungsbeauftragten zur Verfügung stehenden Ressourcen erhalten soll. Damit schwächen Sie bewusst die Gleichstellung immens. Das zeigt ganz deutlich, welchem Weltbild Sie folgen.

Sieb drei. Sokrates fragte: Ist es notwendig, dass du mir das erzählst? – Auch hier kann ich definitiv sagen: Nein. Dieser Gesetzentwurf zeigt nur, dass die AfD-Fraktion sich nicht wirklich und nicht intensiv mit der Wissenschaftslandschaft auseinandersetzt. Würden Ihre Behauptungen nicht nur auf anekdotischer Evidenz beruhen, würden Sie diesen Antrag definitiv nicht einbringen.

Ich darf deshalb mit Sokrates' Fazit schließen: "... wenn es weder wahr noch gut noch notwendig ist, so lasse es begraben sein und belaste dich und mich nicht damit." – Wir lehnen den Antrag ab.

(Beifall bei der FDP – Zuruf)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Dr. Heubisch. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keine Gegenstimmen. Damit so beschlossen.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

10.06.2021

Drucksache 18/16694

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

Gesetzentwurf der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/14910

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes Wahrung der Wissenschafts- und Redefreiheit

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: Ulrich Singer

Mitberichterstatter: Dr. Stephan Oetzinger

II. Bericht:

- 1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 41. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Zustimmung SPD: Ablehnung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 56. Sitzung am 10. Juni 2021 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung

SPD: Ablehnung FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Robert Brannekämper

Vorsitzender



Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

06.07.2021 Drucksache 18/17040

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang, Roland Magerl, Richard Graupner, Ulrich Singer, Dr. Anne Cyron, Martin Böhm, Jan Schiffers, Uli Henkel und Fraktion (AfD)

Drs. 18/14910, 18/16694

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes Wahrung der Wissenschafts- und Redefreiheit

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident